

Ergeht an:
 BVA-Mitglieder
 Alle Landesinnungen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter
 DI Lorencz/Fröhler

Durchwahl
 3650

Datum
 11.06.2018

RUNDSCHREIBEN 050/2018

Lebensmittelrecht	Verordnung	
Betrifft: Herkunftskennzeichnung primärer Zutaten		Frist:
Kurzinfo: Veröffentlichung der Durchführungsverordnung		

Wir haben über den Stand der Diskussion zur Herkunftskennzeichnung primärer Zutaten gemäß Artikel 26 Absatz 3 der Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) berichtet.

In Artikel 26 Absatz 3 ist festgelegt, dass in den Fällen, in denen das Ursprungsland oder der Herkunftsort eines Lebensmittels freiwillig angegeben wird und dieses/dieser nicht mit seiner primären Zutat identisch ist, auch anzugeben ist,

- aus welchem Ursprungsland oder Herkunftsort die jeweilige primäre Zutat kommt
- oder
- dass die primäre Zutat aus einem anderen Ursprungsland oder Herkunftsort kommt als das fertige Lebensmittel.

ACHTUNG: Zu den Herkunftsangaben zählen auch Bilder, Piktogramme oder Symbole, wie Fahnen, Flaggen, Alm-Abbildungen usw.

Im Amtsblatt der EU L 131 v. 29.05.2018 ist nun die bereits angekündigte Durchführungsverordnung veröffentlicht worden (Beilage 1).

In umfangreichen Verhandlungen mit der Europäischen Kommission und dem Gesundheitsministerium ist es uns gelungen zu erreichen, dass alle „**Geschützten geographischen Angaben**“ sowie **Marken**, die einen Ursprungsbezug enthalten, von der Verordnung ausgenommen sind, solange dazu keine besonderen Vorschriften erlassen werden.

Zusätzlich ist es gelungen, alle **Firmennamen** und auch alle **verkehrsübliche Bezeichnungen** und **Gattungsbezeichnungen**, einschließlich geografischer Begriffe, die den Ursprung wortwörtlich angeben (wie Emmentaler, Frankfurter oder Polnische), die jedoch allgemein nicht als Ursprungsangabe oder Herkunftsort des Lebensmittels verstanden werden, aus dem Anwendungsbereich der Verordnung auszunehmen. Zudem wird festgehalten, dass ein **Identitätskennzeichen** (EV-Nummer) nicht als Ursprungsangabe oder Herkunftsort gilt.

Zur Angabe einer abweichenden Herkunft der primären Zutat stehen folgende Varianten zur Verfügung:

- a) unter Bezugnahme auf eines der folgenden geografischen Gebiete:
- i) „**EU**“, „**Nicht-EU**“ oder „**EU und nicht-EU**“; oder
 - ii) **eine Region oder ein anderes geografisches Gebiet**, die/das entweder in mehreren Mitgliedstaaten oder in Drittländern liegt, sofern sie/es völkerrechtlich als solche/s definiert ist oder für einen normal informierten Durchschnittsverbraucher verständlich ist; oder
 - iii) **ein FAO-Fischereigebiet oder ein Meeres- oder Süßwassergebiet**, sofern es völkerrechtlich als solches definiert ist oder für einen normal informierten Durchschnittsverbraucher verständlich ist; oder
 - iv) **ein Mitgliedstaat (Mitgliedstaaten) oder Drittland (Drittländer)**; oder
 - v) **eine Region oder ein anderes geografisches Gebiet in einem Mitgliedstaat oder Drittland**, sofern sie/es für einen normal informierten Durchschnittsverbraucher verständlich ist; oder
 - vi) **das Ursprungsland oder der Herkunftsort im Einklang mit besonderen Unionsvorschriften, die für die primäre(n) Zutat(en) als solche gelten;**
- b) oder mit folgender Erklärung:
„(Bezeichnung der primären Zutat) **stammt/stammen nicht aus (Ursprungsland oder Herkunftsort des Lebensmittels)**“ oder einem ähnlichen Wortlaut, der für den Verbraucher dieselbe Bedeutung haben sollte.

Die Verordnung gilt ab 1. April 2020. Eine Aufbrauchfrist für Lebensmittel, die vor Geltungsbeginn in den Verkehr gebracht oder gekennzeichnet wurden, ist vorgesehen.

Gültig ab/Status:	Beilagen: B1 - Verordnung
--------------------------	----------------------------------

Freundliche Grüße
BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR Willibald Mandl e.h.
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin